

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-558

vom 29. April 2025

Gemeinde Waldenburg, Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Stadtkern sowie Mutation «Naturgefahren» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zu den Zonenvorschriften Stadtkern

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 21. Juni 2021 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Stadtkern sowie die Mutation «Naturgefahren» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zu den Zonenvorschriften Stadtkern beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentumsverbindliche Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400).

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Oktober 2021 bis 13. November 2021 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 41 vom 14. Oktober 2021 und im Gemeindeanzeiger Waldenburg Nr. 41 vom 14. Oktober 2021 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom Oktober) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

- a. [REDACTED]
- b. [REDACTED]
- c. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache a. Mit den übrigen Einsprechenden konnte keine Einigung erzielt werden.

1.3. Mit Schreiben vom 17. April 2023 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Gestützt auf § 31 Absatz 5 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) beantragt der Gemeinderat gleichzeitig folgende geringfügige Änderungen:

- a. Beim Brestenbergbächli soll der Gewässerraum auf den Verlauf der Dole verlegt werden.
- b. Der Gewässerraum vom Schiltgrabenbächli ist im Siedlungsgebiet innerhalb der Parzelle Nr. 339 (GB Waldenburg) zu ergänzen.
- c. Es soll der Gewässerraum der Vorderen Frenke im südlichen Abschnitt ausgeweitet (17 m) werden.
- d. Im Bereich des Ortskerns wird beim Wattelbach auf die Umfahrung der Bauten verzichtet

Die geringfügigen Änderungen sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt worden. Des Weiteren beantragt der Gemeinderat die redaktionelle Korrektur im Bereich der Parzelle Nr. 607 (GB Waldenburg), welche aufgrund der angepassten Gewässerräumbreite der Vorderen Frenke hervorgeht (technische Anpassung/Korrektur).

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.4. Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung

vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a. die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b. die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c. die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 1 und 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) stehen, da diese Bestimmungen des RPG selbständig, das heisst auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 23. Oktober 2019 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

2.3. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde die Gemeinde Waldenburg vom Amt für Raumplanung (ARP) mit Schreiben vom 1. September 2023 darüber informiert, dass die Gewässerraumplanung nicht in allen Belangen (Korrektur Gewässerraum entlang Dole, fehlende Gewässerraumfestlegung, Gewässerraumbreite Vordere Frenke Abschnitt 1, Anpassung der minimalen Gewässerraumbreite Wattelbach) genehmigt werden kann. Mit Schreiben vom 26. November 2024 hat der Gemeinderat dazu Stellung genommen und dem ARP die ergänzenden Unterlagen inkl. Antrag auf geringfügige Änderungen und redaktioneller Korrektur zugestellt (vgl. Ziffer 1.3). Mit dem Antrag der Gemeinde auf geringfügige Änderungen konnten die im rechtlichen Gehör (vgl. Schreiben des ARP vom 1. September 2023 – rechtliches Gehör, Punkte 1 bis 4) aufgeführten Punkte zum Brestenbergbächli (Korrektur Gewässerraum entlang Dole), Schiltgrabenbächli, Wilbächli und Weiher Wil (Gewässerraumfestlegung), Gewässerraumbreite Vordere Frenke (Abschnitt 1) und die Anpassung der minimalen Gewässerraumbreite (Wattelbach) teilweise bereinigt werden. Teilweise deshalb, weil nicht von allen Grundeigentümerschaften, welche von der geringfügigen Änderung betroffenen wären, eine Zustimmung zu den Anträgen der Gemeinde vorliegt. In denjenigen Abschnitten, bei denen keine Zustimmungen vorliegen, gilt weiterhin die Planung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021. Dies betrifft die nachfolgenden Gewässer(-abschnitte):

Wilbächli und Weiher Wil:

Auf der Parzelle Nr. 340 (GB Waldenburg) wird für das Wilbächli inkl. Weiher Wil weder ein Gewässerraum noch ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt. Die Grundeigentümerschaft hat dem Antrag der geringfügigen Änderung der Gemeinde nicht zugestimmt. Damit wird an dieser Stelle der Gewässerraum nicht festgelegt. Es gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der

Gewässerschutzverordnung. Die Gemeinde wird angehalten, die Gewässerraumfestlegung im Bereich der Parzelle Nr. 340 in einer nützlichen Frist nachzuholen.

Gewässerraumbreite der Vordere Frenke:

Im Bereich der Parzellen Nrn. 471, 675 und 472 (GB Waldenburg) wird die Gewässerraumbreite aufgrund der fehlenden Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerschaften nicht auf die notwendigen 17 m erweitert. Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Vorderen Frenke liegt bei 4 m anstelle der von der Gemeinde zu Beginn angenommenen 3 m. Dadurch ist die minimale Gewässerraumbreite 17 m anstelle der 14,5 m (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Die Gewässerraumbreite von 14.5 m gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2023 ist zu klein und widerspricht damit den Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (vgl. auch Schreiben des ARP vom 1. September 2023, Punkt 3). Diejenigen Abschnitte mit einer zu kleinen Gewässerraumbreite müssen deshalb von der Genehmigung ausgenommen werden.

Anpassung der minimalen Gewässerraumbreite Wattelbach:

Im Bereich der Parzelle Nr. 162 (GB Waldenburg) wird der Gewässerraum reduziert ausgeschieden (Umfahrung des Gebäudes). Die Gewässerraumbreite kann nur in sogenannten dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Vorliegend sind die Kriterien (Kern-/oder Zentrumszone, Gewässerraum mehrheitlich mit Bauten überbaut «Vorbestand +/- 50%», raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung, Grundstücke in der Umgebung mehrheitlich überbaut) für ein dicht überbautes Gebiet im Sinne der Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt (vgl. [Kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1](#)). Der Wattelbach liegt zwar innerhalb der Kernzone, allerdings ist der Vorbestand an Gebäuden innerhalb des Gewässerraum nicht ausreichend, um von einem dicht überbauten Gebiet im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung auszugehen. Innerhalb von dicht überbauten Gebieten soll mit der Reduktion der Gewässerraumbreite die Siedlungsentwicklung nach innen ermöglicht werden, wenn das Interesse der baulichen Nutzung den gewässerräumlichen Schutz überwiegt. Hier ist aber nicht ersichtlich, wie das Umfahren einzelner Gebäude einen Beitrag für die Siedlungsentwicklung leisten kann, zumal für bestehende Bauten die Bestandesgarantie gilt (Art. 41c GSchV i. V. m. § 109a RBG). Doch auch wenn es sich um ein dicht überbautes Gebiet handeln würde, ist eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten nur möglich, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV, vgl. Vorprüfungsbericht vom 23. Oktober 2019, Punkt 2.3.1). Gemäss Naturgefahrenkarte Wasser liegen die Gebäude teilweise innerhalb der erheblichen Gefahrenggebiete («rot»). Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist damit nicht möglich. Die reduzierte Festlegung widerspricht damit den Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 4 GSchV).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und mit Verweis auf das Schreiben des ARP vom 1. September 2023 (rechtliches Gehör) widerspricht die Gewässerraumbreite im Bereich der Parzellen Nrn. 471, 675, 472 (Vorderen Frenke) und 162 (Wattelbach; Grundbuch Waldenburg) der Gewässerschutzgesetzgebung und wird von der Genehmigung ausgenommen.

Redaktionelle Korrektur:

Zudem beantragt der Gemeinderat die redaktionelle Korrektur im Bereich der Parzelle Nr. 607 (GB Waldenburg), welche aufgrund der angepassten Gewässerraumbreite der Vorderen Frenke hervorgeht (technische Anpassung/Korrektur). Die südliche Parzellenecke wird aufgrund der erweiterten Gewässerraumbreite minimalst stärker mit dem Gewässerraum überlagert. Der Regierungsrat kann der vorgenannten Änderung zustimmen.

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

4. Unerledigte Einsprachen

4.1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu

erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

4.2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

4.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d. h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von sechs Monaten zu beachten.

4.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u. a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

4.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d. h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

4.6. Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprecherin ist gemäss Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) bzw. Artikel 32 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Landschaft vom 20. November 1991 (NLG BL, SGS 790) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich im Wesentlichen gegen die Gewässerraumfestlegung der Gemeinde Waldenburg, wobei folgende Begehren gestellt werden:

1. Planungssperimeter: Die Gewässerräume seien beidseitig (symmetrisch) ohne Unterbrüche festzulegen, auch wenn dadurch teilweise Gewässerräume im Zonenplan Landschaft zu liegen kommen.
2. Raumbedarf Hochwasserschutz: Der Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sei nachvollziehbar, unter Berücksichtigung der Unterhaltsstreifen, fall- und abschnittsweise vorzunehmen und nachzuweisen.
3. Schellenbergbach: es würden ausgeprägte Gefährdungsbereiche mit erheblicher Gefährdung vorliegen. Es sei nachvollziehbar aufzuzeigen, dass der minimale Gewässerraum von 11 m ausreichend sei zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Ansonsten sei der Gewässerraum auf den erforderlichen Raumbedarf zu erhöhen.

4. Chapfbächli: die Aussage im Planungsbericht (Kapitel 4.1, S. 11), dass eine Gewässerräumaufweitung dem Hochwasserschutz nicht dienen würde und deshalb nicht notwendig noch zweckdienlich ist, sei anzupassen.
5. Wattelbach: der Hochwasserschutz sei aktuell nicht gewährleistet, weshalb eine Reduktion der minimalen Gewässerräumbreite bzw. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten nicht zulässig sei. Es sei ein erhöhter, für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes benötigter Gewässerraum gemäss GSchV ohne lokale Verengungen auszuscheiden.
6. Gerstelbach: der minimale Gewässerraum von 11 m sei entlang des gesamten Gerstelbachs auszuscheiden um den Forderungen des Wasserbaukonzepts nachzukommen und so den Raum für die Wiederherstellung der Längsvernetzung zu sichern.
7. Sennmattbächli: es sei auch entlang der Dole im Bereich Talweg der 11 m Gewässerraum festzulegen, weil vorliegend der Schutz vor Hochwasser ohne Gewässerraum nicht gewährleistet sei.
8. Vordere Frenke: für Abschnitt 1 sei eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4 m (anstatt 3 m) als Basis für die Berechnung der Gewässerräumbreite zu verwenden. Der Gewässerraum sei mit 17 m festzulegen.
9. Vordere Frenke II: Einer Reduktion der minimalen Gewässerräumbreite sei, auch innerhalb von dicht überbauten Gebiet, nicht zulässig. Es sei mindestens der minimale Gewässerraum gemäss GSchV Art. 41a oder der erhöhte Gewässerraum gemäss Raumbedarf Revitalisierung entlang der gesamten Frenke festzulegen.
10. Die Umfahrung einzelner Gebäude durch eine unruhige Gewässerräumbegrenzungslinie sei unzulässig (Vordere Frenke und Wattelbach)

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

1. Planungssperimeter: Die Gewässerräume würden konsequent nur innerhalb der Bauzonen ausgeschieden. So würden bei einigen Fliessgewässern Flickenteppiche entstehen, die für Unklarheiten für die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer führen würden. Im Sinne einer gesamtheitlichen Planung habe die Festlegung der Gewässerräume ohne Unterbrüche, beidseitig (symmetrisch) entlang des gesamten Fliessgewässernetzes innerhalb des Gemeindeperimeters zu erfolgen. Dies auch, wenn teilweise Gewässerräume in den Zonenplan Landschaft zu liegen kommen würden.
2. Raumbedarf Hochwasserschutz: Im Planungsbericht werde für einige Gewässer (Schellenbergbach, Vordere Frenke, Wattelbach und Sennmattbächli) die Thematik «Sicherstellung Hochwasserschutz» lediglich durch die Pauschalaussage der Gebäudeversicherung und des Tiefbauamts (TBA), dass Gewässerräumaufweitungen dem Hochwasserschutz nicht dienen und damit nicht notwendig seien, abgehandelt. Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) muss der Gewässerraum erhöht werden respektive kann dieser nur bei Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser (Art. 41a Abs. 3 und 4 GSchG) angepasst werden. Dazu gehöre auch der für den Unterhalt erforderliche Raum (Unterhaltstreifen). Der Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes müsse so nachgewiesen werden, dass er nachvollzogen werden könne. Es sei eine fall- bzw. abschnittsweise (lokale) Betrachtung unabdingbar, da lokale Parameter (Schutzziel, Gefälle, Rauigkeit, Böschungneigung, Abflusstiefe, Freibord, Sohlenbreite sowie Zugang für Unterhalt) den Raumbedarf bestimmen.
3. Schnellenbergbach: Entlang des Schellenbergbachs seien sehr ausgeprägte (breite) Überschwemmungsgefährdungsbereiche, nicht nur oberhalb des Siedlungsgebiets, sondern auch innerhalb des Siedlungsgebiets vorhanden. Gemäss Naturgefahrenkarte bestehe dabei die Schwachstelle «Gerinnequerschnitt mit Ausbruch auf ganzer Länge ab Parzelle 689 bis Mündung». Gemäss den Intensitätskarten (der Naturgefahrenkarte) sei innerhalb des Siedlungsgebiets der Bereich mit starker Intensität bei einem HQ100 mind. 12 bis 18 m breit und bei mittlerer Intensität mind. 30 bis 50 m breit (Naturgefahren, Intensitätskarte). Auf eine entsprechende Erhöhung der minimalen Gewässerräumbreite zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sei jedoch verzichtet worden. Im Planungsbericht (Kapitel 4.1)

sei dies lediglich durch die Pauschalaussage des TBA und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung begründet worden, die minimale Gewässerraumbreite von 11 m sei ausreichend. Ein nachvollziehbarer Nachweis, dass der Hochwasserschutz im zukünftigen minimalen Gewässerraum von 11 m Breite gewährleistet werden kann, fehle und sei deshalb nachzuliefern. Andernfalls sei der Gewässerraum auf den erforderlichen Raumbedarf zu erweitern.

4. Chapfbächli: der Aussage im Planungsbericht (Kapitel 4.1, S. 11) «[...] allerdings entstehen diese Gefahrenbereiche durch Bachverengungen bzw. Bachüberdeckungen. Eine Gewässerraum-Aufweitung würde dem Hochwasserschutz daher nicht dienen und ist entsprechend weder notwendig noch zweckdienlich», sei anzupassen. Die Schwachstellenkarte (Naturgefahren Los 3 Gemeinde Waldenburg) zeige drei Schwachstellen «Gerinne Querschnitt mit Ausbruch», die durch zu geringe Abflusskapazitäten entstehen (zu geringe räumliche Ausdehnung des Gewässers).
5. Wattelbach: Der Gewässerraum werde im unteren Abschnitt des Wattelbachs teilweise reduziert (an die baulichen Gegebenheiten angepasst) ausgeschieden. Der Hochwasserschutz sei aktuell nicht gewährleistet, weshalb eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite bzw. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten nicht zulässig sei. Es sei ein erhöhter, für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes benötigter Gewässerraum gemäss GSchV ohne lokale Verengungen auszuscheiden.
6. Gerstelbach: Im unteren eingedolten Abschnitt wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet mit der Begründung, fehlender Nutzen zwecks Längsvernetzung Vordere Frenke zu östlichem Landschaftsgebiet aufgrund der Eindolung auf der Parzelle Nr. 537. Die Sicherstellung der Vernetzung zwischen Vorderer Frenke und der Parzelle Nr. 191 (GB Waldenburg) sowie Nr. 189 (GB Waldenburg) mit Anschluss an die Uferschutzzone sowie bewaldeten Gebieten wäre ein grosser Mehrwert für Umwelt und Natur. Eine Ausdolung des Gerstelbachs oberhalb des Perimeters auf der Parzelle Nr. 537 (GB Waldenburg) entlang der Strasse sei relativ leicht umzusetzen, womit eine durchgehende Längsvernetzung gewährleistet wäre. Ebenfalls sei die Ausdolung des Gerstelbachs ab der Parzelle Nr. 537 (GB Waldenburg) bis zur Mündung in die Vorderen Frenke als Massnahme im Wasserbaukonzept aufgeführt. Um den Forderungen des Wasserbaukonzepts nachzukommen und so den Raum für die Wiederherstellung der Längsvernetzung zu sichern, sei der minimale Gewässerraum von 11 m entlang des gesamten Gerstelbachs auszuscheiden.
7. Sennmattbächli: für den eingedolten Abschnitt im Bereich Talweg könne aufgrund der erheblichen Gefahrenstufe Hochwasser (vgl. Naturgefahrenkarte) nicht auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Die Hochwasserproblematik werde durch drei Ereignisse aus dem Jahre 1975, 1993 und 1999 klar belegt (Ereigniskataster). Ebenfalls halte die Schwachstellenkarte fest, dass die Eindolung deutlich zu klein sei. Zwecks Zugang für den Unterhalt (vorliegend eher Ersatz) bzw. zur Sicherung des Hochwasserschutzes sei ein Gewässerraum festzulegen. Die Aussage vom TBA und der Gebäudeversicherung (vgl. Planungsbericht Kapitel 4.1, S. 16) beziehe sich auf die minimale Gewässerraumbreite (hier 11 m), welche ausreichend sei für den Schutz vor Hochwasser. Nicht jedoch darauf, wenn auf die Festlegung verzichtet werde. Zudem sei in der strategischen Revitalisierungsplanung eine Ausdolung für das Sennmattbächli vorgesehen mit mittlerer zeitlicher Priorität. Es sei deshalb entlang des gesamten Sennmattbächlis ein Gewässerraum auszuscheiden.
8. Vordere Frenke: Zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Vorderen Frenke (Abschnitt 1) werde auf die natürlich fliessenden Abschnitte weiter südlich verwiesen. Es werde dabei von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 3 m ausgegangen. Dies sei falsch, da in diesem Abschnitt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4 m vorliege. Die rechnerisch ermittelte Gerinnesohlenbreite springe dadurch von 3 m auf 6 m, was nicht plausibel erscheine. Im Abschnitt I sei von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 4 m auszugehen, womit die minimale Gewässerraumbreite bei 17 m liege.
9. Vordere Frenke II: Der kantonale Richtplan bezeichne die Vordere Frenke im gesamten Perimeter als Aufwertung Fliessgewässer. Ebenfalls weise die strategische Revitalisierungsplanung die Längsvernetzung mit grossem resp. mittleren ökologischem Nutzen aus. Die zahlreichen, künstlichen Schwellen (39 Stück) seien ein grosses Hindernis für die

Längsvernetzung, weshalb sie in der strategischen Revitalisierungsplanung mit grosser Priorität für die Längsvernetzung ausgewiesen seien. Wie wichtig die Längsvernetzung sei, könne am Gewässerzustand bzw. der Verbreitungskarte Fischarten abgelesen werden. Oberhalb des Perimeters (Höhe Sportplatz beim Schwimmbad) sei eine hohe Besiedlungsdichte der Bachforelle sowie deren Laichplätze dokumentiert. Auf diese Aspekte werde bei der Prüfung zur Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund Revitalisierung nicht eingegangen. Es fehle nicht nur eine nachvollziehbare Erläuterung für den Verzicht auf die Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite. Vielmehr werde der Gewässerraum sogar reduziert ohne nachzuweisen, dass die überwiegenden Interessen (Revitalisierung) auch im reduzierten Gewässerraum erfüllt werden können. Es sei mindestens der minimale Gewässerraum auszuscheiden oder gegebenenfalls der erhöhte Gewässerraum gemäss Raumbedarf Revitalisierung.

10. Mit «Anpassung an bauliche Gegebenheiten» sei weder vom Verordnungsgeber noch gemäss kantonalen Arbeitshilfe eine genaue Umfahrung einzelner Gebäude mit zickzackartigen Gewässerraumbegrenzungen gemeint. Ein Umfahren würde dem Sinn einer Raumsicherung für das Fliessgewässer zur Erfüllung der natürlichen Funktion widersprechen. Weiter diene eine solche Linienführung nicht der Siedlungsentwicklung nach innen. Bestehende Gebäude innerhalb des Gewässerraums würden Bestandesgarantie geniessen, womit eine zickzackartige Umfahrung nicht notwendig sei.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Ad 1. Planungsperimeter:

Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen bzw. im Grenzbereich zwischen Bauzone und nicht Bauzone wurde mit der kantonalen Nutzungsplanung Gewässerraum – Los 1 Oberes Baselbiet für die Gemeinde Waldenburg bereits festgelegt (BUD-Entscheid vom 31. Mai 2023). In den monierten Grenzbereichen ausserhalb des Perimeter Zonenplan Siedlung besteht somit bereits ein rechtskräftiger Gewässerraum. Das Begehren der Einsprache ist damit gegenstandslos. Der Einspruchepunkt muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als erledigt abgewiesen werden.

Ad 2. Raumbedarf Hochwasserschutz:

Die Gemeinde hält sowohl im Planungsbericht spezifisch zu den einzelnen Gewässern (Planungsbericht S. 32 und 33) wie auch im Protokoll bzw. der Stellungnahme zur Einsprache fest, dass sie sich mit der Thematik Hochwassergefahr auseinandergesetzt habe. Insbesondere im Wissen der bestehenden Gefahrenbereiche mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser habe sie vorgängig von den kantonalen Fachstellen eine Stellungnahme eingeholt. Die Gemeinde selbst habe nicht die Kompetenz und das Wissen eine abschliessende Beurteilung der Gefahrensituation vorzunehmen, weshalb sie sich diesbezüglich auf die Aussagen der Fachexperten der kantonalen Fachstellen stütze. Diese Abklärungen mit der Gebäudeversicherung und dem TBA haben ergeben, dass eine Gewässerraumaufweitung entlang Schellenbergbach, Vordere Frenke, Wattelbach und Sennmattbächli dem Hochwasserschutz nicht dienen würden und somit nicht notwendig seien. Die Gefahrenbereiche können auf Bachüberdeckungen, Brücken usw. zurückgeführt werden, wodurch die erhebliche Gefährdung Hochwasser aufgrund dieser punktuellen Schwachstellen (Kapazität Dole, Verklausung) entstehe. Daran würde auch ein breiterer Gewässerraum nichts ändern. Damit seien die Mindestanforderungen zum Hochwasserschutz bezüglich der Gewässerraumfestlegung eingehalten.

Dieser Argumentation kann der Regierungsrat grundsätzlich folgen. Es muss kein zusätzlicher Raum für Hochwasserschutzmassnahmen gesichert werden. Denn auch mit einer Gewässerraumerweiterung würde aufgrund der bestehenden Bebauung innerhalb der Siedlung nicht mehr Raum zur Verfügung stehen. Weiter kann die Überschwemmungsgefahr, wie von der Gemeinde korrekt erläutert, auf punktuelle Schwachstellen zurückgeführt werden. Gemäss kantonalen Praxis ist derjenige Raum als Gewässerraum zu definieren, welcher für die Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts benötigt wird. Der Gewässerraum umfasst mindestens die gewässerangrenzenden roten Gefahrengelände gemäss Naturgefahrenkarte (mit Ausnahmen von Gefahrengeländen bei punktuellen Schwachstellen), Gewässerbaulinien, welche im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts festgelegt wurden sowie den für

den Unterhalt notwendige Raum (Unterhaltstreifen) (vgl. [Merkblatt B1](#), S. 4). Als punktuelle Schwachstellen werden Stellen im Gerinne bezeichnet, die im Ereignisfall Ursache für Ausuferungen und Gerinneausbrüche als Folge von ungenügender Gerinnekapazität, Auflandungsprozessen und/oder Verstopfungen und Verkläuerungen sein können. Dies sind namentlich Durchlässe, Eindolungen, Brückenquerschnitte und Gerinneprofile mit minimalem Querschnitt. Bei allen genannten Gewässern führen ausschliesslich punktuelle Schwachstellen zur Überschwemmung bzw. Ausweisung einer erheblichen Gefährdung (rot). Dass es sich bei allen genannten Fließgewässern um punktuelle Schwachstellen handelt, wird im technischen Bericht zur Naturgefahrenkarte der Gemeinde Waldenburg bestätigt: die punktuellen Schwachstellen bestehen aufgrund zu geringer Kapazitäten der Dolen (Sennmattbächli, Wattelbach), Brücken oder Gewässerübergängen (Vordere Frenke, Schellenbergbach), die im Ereignisfall Verstopfen oder Verkläuen (vgl. Naturgefahrenkarte Los 3, Waldenburg, Technischer Bericht). Zum Beispiel hält der technische Bericht zur Vordere Frenke fest, dass deren Brücken und Gerinnequerschnitt für häufige Ereignisse ausreichend dimensioniert sind. Bei mittleren respektive seltenen Ereignissen sind jedoch sämtliche Brückenquerschnitte zu klein und verkläuen (S. 52/53 und 90/91). Selbiges beim Wattelbach (S. 62 und 98/99) und Sennmattbächli (S. 65 und 101), bei denen im Ereignisfall aufgrund von Verkläuerungen oder zu geringen Dolen (Einlass) Wasserübertritte entstehen. Ebenso beim Schellenbergbach (S. 58/59 und 95). Bis zur Einmündung Blüemlisalpbachli verfügt der Schellenbergbach über eine ausreichende Abflusskapazität für ein HQ 300. Ursache für die erhebliche Gefährdung (rot) sind die bestehenden Brücken, die bei einer (Teil-) Verkläuerung zu lokalen Wasseraustritten führen, die insbesondere im Strassenbereich hohe Intensitäten (Fließgeschwindigkeiten) erreichen und teilweise zu mächtigen Geschiebeablagerungen führen können. Wie die Fachexperten der kantonalen Fachstellen in der Stellungnahme an die Gemeinde bereits aufgeführt haben, würde eine Erweiterung der Gewässerraubbreite die Gefährdungssituation, bei allen Gewässern (Schellenbergbach, Vordere Frenke, Wattelbach und Sennmattbächli) nicht verbessern. Der erheblichen Gefährdung ist durch andere Massnahmen zu begegnen (Vergrösserung Brückendurchlässe, Querschnitt Dole oder Geschieberückhalt usw.). Der minimale Gewässerraub von 11 m sichert dafür den notwendigen Raum ausreichend und gewährleistet im Ereignisfall zudem den Zugang für allfällige Unterhaltmassnahmen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Berichterstattung im Planungsbericht mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Es ist kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde zu erkennen. Die Planungs-massnahme ist als recht- und zweckmässig anzusehen. Der Einspruchepunkt muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Ad 3. Schellenbergbach:

Die erheblichen Gefährdung Wasser (rot) wird durch punktuelle Schwachstellen ausgelöst, bei denen keine Gewässerrauberweiterung notwendig ist. Auf diese Thematik wurde bereits in der vorhergehenden Stellungnahme des Regierungsrats zu Ziffer 2 - Raumbedarf Hochwasserschutz ausführlich eingegangen, weshalb hier darauf verwiesen wird. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der erheblichen Gefährdung durch andere Massnahmen (Vergrösserung Brückendurchlässe, Querschnitt Dole oder Geschieberückhalt usw.) als mit einer Gewässerrauberweiterung zu begegnen ist. Der minimale Gewässerraub von 11 m sichert ausreichend den dafür notwendigen Raum und gewährleistet im Ereignisfall zudem den Zugang für allfällige Unterhaltmassnahmen. Der Einspruchepunkt muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Ad 4. Chapfbächli:

Entlang des Chapfbächli bestehen gemäss Naturgefahrenkarte Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung («rot»), welche teilweise ausserhalb des minimalen Gewässerraubs zu liegen kommen. Im Grundsatz ist derjenige Raum als Gewässerraub zu definieren, welcher für die Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser oder für die Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts benötigt wird. Dabei umfasst der Gewässerraub zumindest die roten Gefahrengebiete (Ausnahme punktuelle Schwachstellen), die kantonalen Gewässerbaulinien (sofern im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts festgelegt) sowie den für den Unterhalt erforderliche Raum (Un-

terhaltsstreifen). Dabei sind die notwendigen Breiten mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (TBA, BGV) zu klären (vgl. [kantonale Arbeitshilfe, Merkblatt B1 den erforderlichen Gewässerraum bestimmen](#)). Eine Ausweitung des Gewässerraums auf die roten Gefahrengebiete ist nicht notwendig bzw. zweckdienlich, wenn es sich um punktuelle Schwachstellen handelt. Die erhebliche Gefährdung entlang des Chapfbächlis lässt sich auf punktuellen Schwachstellen zurückführen. Das heisst die erhebliche Gefährdung wird durch Bachquerungen bzw. Überdeckungen und Verengungen ausgelöst, die einen zu geringen Querschnitt bzw. Durchlassvermögen haben im Ereignisfall. Insbesondere wenn diese durch mitgeführtes Material verklausen. Eine Erweiterung des Gewässerraums löst diese Problematik nicht bzw. können die Schwachstellen innerhalb des minimalen Gewässerraums ausreichend behoben werden. Die Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz sind somit mit dem minimalen Gewässerraum vom 11 m erfüllt. Dies wurde sowohl im Planungsbericht (Kapitel 4.4) als auch im Protokoll der Verständigungsverhandlung vom 23. Dezember 2021 entsprechend von der Gemeinde korrekt erläutert. Im letzteren ist zudem festgehalten, dass die Gemeinde sich im Wissen der Gefahrenbereiche mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser bewusst war und deshalb vorgängig die kantonalen Fachstellen um eine Stellungnahme gebeten hatte. Sie selbst habe nicht die Kompetenz und das Wissen eine abschliessende Beurteilung der Gefahrensituation vorzunehmen und stütze sich diesbezüglich auf die Aussagen der Fachexperten der kantonalen Fachstellen (vgl. Verweis Planungsbericht, Anhang 1).

Der Regierungsrat stellt fest, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Berichterstattung im Planungsbericht mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Es ist kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde zu erkennen. Die Planungs-massnahme ist als recht- und zweckmässig anzusehen. Der Einsprachepunkt muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Ad. 5. Wattelbach:

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Begehren der Einsprache aufgrund der Gutheissung der geringfügigen Änderung (vgl. Ziffer 2.3) gegenstandslos geworden ist.

Ad 6. Gerstelbach:

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) verbietet das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern. Es verlangt in Artikel 38 auf lange Sicht eine Ausdolung der eingedolten Gewässer, wobei es Ausnahmen geben kann. Unabhängig davon, ob aktuell Ausdolungsprojekte bestehen oder nicht, ist somit der Raum für eine zukünftige Ausdolung zu sichern. Die Festlegung des Raumbedarfs der oberirdischen Gewässer ist der erste planerische Schritt im Rahmen des generationenübergreifenden Gesamtprojekts zur Renaturierung der Gewässer. Das nötige Instrument dazu ist der Gewässerraum mit dem Ziel der langfristigen Raumsicherung. Bei eingedolten, sehr kleinen oder künstlich angelegten Gewässern kann nur auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern nötig machen, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, der Schutz vor Überbauung zugunsten einer Offenlegung oder Revitalisierung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. (vgl. [kantonale Arbeitshilfe, Merkblatt B1 den erforderlichen Gewässerraum bestimmen](#)). In jedem Fall braucht es eine umfassende Interessensabwägung im Sinne der Raumplanungsverordnung (Artikel 3 RPV). Das bedeutet, es muss sachlich aufgezeigt werden, dass einem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Der Gerstelbach fliesst auf rund 1,5 km naturnah von Osten her Richtung Siedlungsgebiet, durchquert eingedolt die Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Parzelle Nr. 537, Zweckbestimmung Militär/Zivilschutz/Grillplatz, GB Waldenburg), ist nochmals kurz offen (Parzelle Nr. 777, GB Waldenburg) und fliesst dann innerhalb der Kernzone (ehem. Areal der Revue Thommen AG) auf rund 170 m teilweise unterhalb der bestehenden Gebäude wieder eingedolt und mündet schlussendlich in die Vordere Frenke. Am östlichen Rand der Kernzone verläuft auf etwa 115 m eine Uferschutzzone, welche den Raum für eine zukünftige Verlegung bzw. Öffnung des Gewässers bereits

sichert. Die Gemeinde Waldenburg hat in diesem Bereich den minimalen Gewässerraum mit der Uferschutzzone abgestimmt respektive diesen asymmetrisch darauf verschoben. Für den restlichen Abschnitt der Dole innerhalb der Kernzone verzichtet die Gemeinde nachvollziehbar und begründet auf die Festlegung des Gewässerraums. Sie erläutert, dass die bestehenden Industriebauten der ehem. Revue Thommen AG langfristig Bestand haben werden. Aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung handelt es sich um erhaltenswerte bzw. geschützte Gebäude. Das Areal befindet sich im Zentrum der Gemeinde direkt angrenzend zum historischen Stadtkern. Vorgesehen sei, das Areal im Sinn der Siedlungsentwicklung nach innen mit einer dichten Wohn- und Geschäftsnutzung um zu nutzen. Durch den Schutz der Gebäude ist deren langfristiger Bestand gesichert, wodurch auf dem westlichen Teil des Areals langfristig gesehen nicht genügend Raum für eine offene Wasserführung zur Verfügung stehen wird (vgl. Planungsbericht S. 21-22). Im östlichen Teil des Areals wird der Raum für eine offene Wasserführung durch den Gewässerraum und die Uferschutzzone gesichert. Eine durchgehende Längsvernetzung sei aufgrund der Höhenunterschiede (steiler Abbruch) so oder so nicht möglich (Planungsbericht, S. 34, Stellungnahme zu f).

Die Einsprecherin moniert den Verzicht mit der Begründung, dass das kantonale Wasserbaukonzept für den gesamten Abschnitt eine Ausdolung vorsehe. Dazu ist anzumerken, dass das Wasserbaukonzept ein strategisches Instrument für den langfristigen Umgang der öffentlichen Gewässer im Sinne der Gesetzgebung darstellt. Bei der Massnahme «Ausdolung» wird immer der gesamte Abschnitt bezeichnet, ohne eine detaillierte Machbarkeitsprüfung durchgeführt zu haben. Erst bei der Ausarbeitung des Projekts werden die verschiedenen Interessen betrachtet und berücksichtigt. Dabei kann es sein, dass nicht immer auf den gesamten bezeichneten Abschnitten die Massnahmen umgesetzt werden können, wie hier im vorliegenden Fall im monierten Bereich. Aufgrund der bestehenden geschützten Gebäude ist eine Ausdolung auf den restlichen rund 55 m vor der Einmündung in die Vordere Frenke nicht möglich. Erst wenn das Gebäude abgebrochen würde, wäre eine Öffnung auf der gesamten Länge und damit eine Längsvernetzung möglich. Allerdings ist der Gebäudekomplex der ehemaligen Uhrenfabrik Revue Thommen AG erhaltenswert bzw. geschützt und stellt ein prägendes Element für das Ortsbild von Waldenburg dar. Das Gebäude soll umgenutzt werden, womit der Raum für eine offene Wasserführung langfristig nicht zur Verfügung stehen wird. Insofern kann der Regierungsrat feststellen, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Interessenabwägung respektive der Berichterstattung im Planungsbericht mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Die Gewässerschutzverordnung erlaubt einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bei, wie hier vorliegend, eingedolten oder künstlich angelegten Gewässern, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Für diesen Teilabschnitt werden keine überwiegenden Interessen gegenüber dem Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung festgestellt. Auch die Einsprecherin vermag nicht ein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses zu begründen. Damit ist die Planungsmassnahme (der Verzicht auf einen Gewässerraum) als recht- und zweckmässig anzusehen. Der Einspruchepunkt (Gerstelbach) muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Ad 7. Sennmattbächli:

Das Sennmattbächli entspringt rund 1 km nordwestlich des Siedlungsgebiets im Offenland. Im Siedlungsgebiet verläuft es dann auf einer Strecke von rund 150 m eingedolt unterhalb des beidseitig bebauten Talwegs. Im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] (GB Waldenburg) wurde das Gewässer auf einer Länge von rund 90 m vor einigen Jahren revitalisiert und offen geführt. Auf dem letzten Abschnitt im Mündungsbereich zur Vorderen Frenke ist es dann stellenweise aufgrund von Übergängen eingedolt. Wie vorgängig erläutert (vgl. Ziffer Ad. 6), kann mittels Interessenabwägung geprüft werden, ob entlang einem eingedolten Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV ein Verzicht auf den Gewässerraum begründet werden kann. Die Gemeinde Waldenburg verzichtet im Bereich vom Talweg auf die Festlegung des Gewässerraums mit der Begründung, dass langfristig gesehen aufgrund der Erschliessungsstrasse und den bestehenden Bebauungen kein Raum für eine offene Wasserführung zur Verfügung stehen wird. Die Einsprecherin moniert den Verzicht zum einem aufgrund der Hochwasser-Problematik im oberen Bereich der Dole sowie aufgrund der in der strategischen Revitalisierungsplanung ausgewiesenen Massnahme «Ausdolung mit mittlerer, zeitlicher Priorität» (Stand 2015).

Dazu ist anzumerken, dass das Wasserbaukonzept sowie die strategische Revitalisierungsplanung strategische Instrumente für den langfristigen Umgang der öffentlichen Gewässer im Sinne der Gesetzgebung darstellen. Bei der Massnahme «Ausdolung» wird immer der gesamte Abschnitt bzw. das gesamte eingedolte Gewässer bezeichnet, ohne eine detaillierte Machbarkeitsprüfung durchgeführt zu haben. Erst bei der Ausarbeitung des Projekts werden die verschiedenen Interessen betrachtet und berücksichtigt. Dabei kann es sein, dass nicht immer auf den gesamten bezeichneten Abschnitten die Massnahmen umgesetzt werden können, wie hier im vorliegenden Fall im monierten Bereich. Die Gemeinde erläutert korrekt, dass für einen Teilbereich des Sennmattbächlis bereits eine offene Wasserführung vorgenommen wurden. Im Rahmen des Projekts wurde geprüft, welche Bereiche offen geführt werden können und welche nicht. Aufgrund der bestehenden Strukturen (weitgehend beidseitig bebaute Strasse) erfolgte eine Umsetzung nur im Bereich der Parzelle Nr. ■■■ (vgl. Planungsbericht S. 34, Stellungnahme zu Buchstabe g). Würde das Gewässer entlang der Strasse offen geführt, wären diverse Überquerungen zur Erschliessung der Wohnhäuser notwendig, welche einen zusätzlichen negativen Einfluss auf die Hochwassersituation haben könnten. Es sei zwar korrekt, dass der obere Teil der Dole eine erhebliche Gefährdung Hochwasser aufweise, welcher grundsätzlich gegen einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums sprechen würde. Jedoch bestehe die erhebliche Gefährdung aufgrund der ungenügenden Kapazität der Dole (Verklausung) und stelle damit eine punktuelle Schwachstelle dar (vgl. Stellungnahme vom Regierungsrat unter Punkt b). Aufgrund der Hanglage führe dies zu den Überschwemmungen auch unterhalb der Dole. Die Gemeinde hält zum Schluss fest, dass diese Problematik bestehen bleibt, unabhängig davon, ob der Gewässerraum festgelegt werde oder nicht, da die Gefahr nicht mit dem Gewässerraum behoben werden können. Eine zusätzliche Raumsicherung durch den Gewässerraum sei nicht notwendig, da der ordentliche Abstand entlang von Dolen (Art. 63 RBV) sowie die bestehenden Strassenbaulinien sowohl den Zugang für Unterhaltsarbeiten wie auch den Raum für eine allfällige Kapazitätsvergrösserung der Dole sicherstellen.

Der Regierungsrat kann dieser Argumentation folgen und feststellen, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Interessenabwägung respektive der Berichterstattung im Planungsbericht mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Die Gewässerschutzverordnung erlaubt einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bei eingedolten Gewässern, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (§ 41a Abs. 5 GSchV). Für diesen Teilabschnitt werden keine überwiegenden Interessen gegenüber dem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung festgestellt. Auch die Einsprecherin vermag nicht ein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses zu begründen. Damit ist die Planungsmassnahme (der Verzicht auf einen Gewässerraum) als recht- und zweckmässig anzusehen. Der Einspruchepunkt muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Ad 8. Vordere Frenke: der Regierungsrat stellt fest, dass das Begehren der Einsprache aufgrund der Gutheissung der geringfügigen Änderung (vgl. Ziffer 2.3) bzw. Nicht-Genehmigung der Gewässerraumfestlegung im Bereich der Parzellen Nrn. 471, 675 und 472 (GB Waldenburg), gegenstandslos geworden ist. Der Einspruchepunkt muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Ad 9. Vordere Frenke II: Die Gewässerschutzverordnung erlaubt eine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite in sogenannten dicht überbauten Gebieten, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (§ 41a Abs. 5 GSchV). Die Gemeinde Waldenburg zeigt in ihrem Planungsbericht (S. 22) nachvollziehbar, dass es sich beim Stadtkern sowie beim Zentrum der Gemeinde inkl. der Zentrumszone (ehem. Revue Thommen) um dicht überbautes Gebiet handelt. Wird ein Gebiet als dicht überbaut definiert, kann die Gewässerraumbreite reduziert werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dabei ist aufzuzeigen, dass der Hochwasserschutz gewährleistet und der Raum für eine spätere Revitalisierung sichergestellt ist. Die Gemeinde geht in Ihrem Planungsbericht (Kapitel 4.5, S. 20-22 sowie S. 39; Protokoll zur Einspracheverhandlung) nachvollziehbar auf die Themen Hochwasserschutz und Revitalisierung in Bezug auf die Gewässerraumfestlegung ein. Sie erläutert, wo welche Massnahmen gemäss den Konzepten

umgesetzt wurden oder welche ausstehend sind und dass sämtliche Massnahmen mit den Interessen der Erhaltung des im ISOS aufgeführten Stadtkernes von Waldenburg abzuwägen und umzusetzen sind. Eine Erweiterung der minimalen Gewässerraumbreite sei aufgrund der bereits teilweise umgesetzten bzw. ausgewiesenen Massnahmen nicht notwendig.

Ergänzend dazu ist anzumerken, dass gemäss Wasserbaukonzept Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz für einen Teil der Vorderen Frenke innerhalb des Siedlungsgebiets ausstehend sind. Das Wasserbaukonzept definiert Massnahmen für einzelne Gewässerabschnitte, welche im heutigen Zustand Defizite aufweisen. Unter baulicher Hochwasserschutz fallen Massnahmen wie die Kapazitätserhöhung durch Gerinneerweiterung, Entlastungskanäle oder den Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Welche Massnahmen explizit umgesetzt werden, wird bei der Ausarbeitung eines konkreten Projekts geprüft (Machbarkeitsstudie). Im hier vorliegenden dicht bebauten Stadtkernen sind die Möglichkeiten bereits eingeschränkt, wobei die Massnahmen unter Berücksichtigung der bestehenden, geschützten Gebäude zu erfolgen haben. Wenn möglich, wird eine Kapazitätserhöhung durch Gerinneerweiterung mittels Absenken der Gewässersohle vorgenommen. Doch unabhängig davon, welche Massnahmen zukünftig umgesetzt werden, ist keine erhöhte Gewässerraumbreite entlang der Vorderen Frenke erforderlich. Langfristig ist davon auszugehen, dass die Gebäude bestehen bleiben, womit auch zukünftig nicht mehr Raum für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zur Verfügung stehen wird. Insofern reicht auch die reduzierte bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasste Gewässerraumbreite für die Umsetzung der Revitalisierungs- respektive baulichen Hochwasserschutzmassnahmen in diesem Bereich aus. Zusammenfassend kann der Regierungsrat feststellen, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Berichterstattung im Planungsbericht mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Für diesen Teilabschnitt werden keine überwiegenden Interessen gegenüber der Gewässerraumfestlegung festgestellt. Auch die Einsprecherin vermag nicht ein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses zu begründen. Damit ist die Planungsmassnahme (Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite innerhalb dicht überbautem Gebiet) als recht- und zweckmässig anzusehen. Der Einspruchepunkt muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Ad 10. Umfahrung einzelner Gebäude (Vordere Frenke): Soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist, ermöglicht die Gewässerschutzverordnung in sogenannten «dicht überbauten Gebieten» den Gewässerraum im Sinne einer Ausnahme zu reduzieren bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst auszuscheiden (Artikel 41a Absatz 4 Buchstabe a GSchV). Der Begriff «bauliche Gegebenheiten» ist nicht im Gesetz definiert und wurde in der Rechtsprechung noch nicht konkretisiert. Allerdings lassen die Herleitung und Anwendung zu «dicht überbaut» sowie die Kommentare zum Gewässerschutzgesetz dessen Bedeutung ableiten. Zum einen ist bei der Beurteilung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht, der Vorbestand an Gebäuden ausschlaggebend. Wenn für die Abgrenzung des dicht bebauten Gebietes die Hauptbauten als Kriterium gelten, dann ist es logisch und folgerichtig, dass für die Dimensionierung des reduzierten Gewässerraums dasselbe Kriterium herbeigezogen wird (Baufluchten der Hauptbauten). Zum anderen ist in den Erläuterungen zum Begriff «dicht überbaut» von Christoph Fritzsche festgehalten, dass auch bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. a und abis GSchV in der Regel die bestehenden Baufluchten zu übernehmen sind, was impliziert, dass mit den baulichen Gegebenheiten die bestehenden Gebäudefluchten oder Kanten gemeint sind (Fritzsche Ch., 2016: Die Bedeutung des Begriffs dicht überbaut, VUR-Tagung vom 16. Juni 2016). Im Kommentar zum Gewässerschutzgesetz bzw. der Modularen Arbeitshilfe Gewässerraum vom Bund ist diesbezüglich sogar präzisiert, dass «unter der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in erster Linie die Festlegung des Gewässerraums in Anlehnung an die bestehenden Gebäude (z. B. Gebäudefluchten, Grundrisse usw.) zu verstehen ist. Eine Anpassung an weitere Bauten und Anlagen ist möglich. Nicht unter bauliche Gegebenheiten fallen provisorische Anlagen (wie Baucontainer, Baracken etc.) oder andere nicht ortsfeste Einrichtungen sowie rein planerisch festgelegte Grenzen (wie Parzellen- oder Lärmschutzgrenzen usw.)» (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Kapitel 2.5.1, S. 42, Version Aktualisierung 2024). Diese Praxis wurde vom Kanton

Basel-Landschaft übernommen. In der [kantonalen Arbeitshilfe, Merkblatt B2 – dicht überbaute Gebiete](#) (Schritt 5, Seite 4) wird präzisiert, wie der Gewässerraum innerhalb von dicht überbauten Gebieten auszuscheiden ist. Mit absteigender Priorität sind in der Regel zuerst die bestehenden Gebäudekanten und Baufluchten der Hauptbauten zu übernehmen. Nebenbauten wie Gartenhäuser, Schuppen usw. beengen den Gewässerraum nicht in gleicher Masse und nicht in der gleichen Wirkung wie Hauptbauten, weshalb diese nicht zu berücksichtigen sind. Dabei müssen die Gebäude (Hauptbauten) nicht genau umfahren werden, die gewählte Linie kann (muss jedoch nicht) die Situation generalisiert abbilden. Ist die Bebauungsstruktur sehr heterogen, wodurch sich keine klaren Baufluchten ableiten lassen, kann der Gewässerraum auf die bisher geltenden Gewässerabstände von 6 m bzw. auf bestehende Gewässerbaulinien reduziert werden. Die kantonale Praxis wurde bereits mehrfach vom Kantons- und Bundesgericht bestätigt (KGE vom 26. Mai 2021 [810 20 186], BGE 1C_289/2017 vom 16. November 2018).

Die Einsprecherin moniert, dass die Umfahrung einzelner Gebäude mit dem Gewässerraum unzulässig sei. Wie eingangs erläutert, ist eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten innerhalb sogenannter dicht überbauten Gebieten möglich, sofern der Hochwasserschutz und der Raumbedarf für Revitalisierungsmaßnahmen gewährleistet ist. Die Gemeinde Waldenburg hat in ihrem Planungsbericht (S. 18) aufgezeigt, dass es sich innerhalb vom Stadtkern und der Zentrumszone (inkl. ehem. Revue Thommen) entlang der Vorderen Frenke um dicht überbautes Gebiet handelt. Weiter liegen die erheblichen roten Gefahrenbereiche innerhalb des minimalen Gewässerraums bzw. auch innerhalb des reduzierten Gewässerraums oder sind auf punktuelle Schwachstellen zurückzuführen. Damit kann der Hochwasserschutz in Bezug auf die Gewässerraumfestlegung als gewährleistet angesehen werden.

Insofern kann der Regierungsrat feststellen, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Berichterstattung im Planungsbericht mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Die Gewässerschutzverordnung erlaubt eine Reduktion der Gewässerraumbreite bzw. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten in sogenannten dicht überbauten Gebieten (§ 41a Abs. 4 Bst. a GSchV). Es kann kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde aufgezeigt werden. Damit ist die Planungsmassnahme (Umfahrung der Gebäude im dicht überbauten Gebiet entlang der vorderen Frenke) als recht- und zweckmässig anzusehen. Der Einspruchspunkt muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

4.7. Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprechenden sind als Eigentümerschaft der Parzelle Nr. [REDACTED] (BG Waldenburg) von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Festlegung der Mutation «Naturgefahren» zu den Zonenvorschriften Siedlung und Stadtkern. Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

1. Rutschung: es sei auf die Ausweisung des Gefahrenprozesses «Rutschung» auf der Parzelle Nr. [REDACTED] zu verzichten.
2. Überschwemmung / Überflutung: Der Prozess «Überschwemmung» sei gemäss aktuell gültigem Zonenplan Siedlung (2018) abzugrenzen und darzustellen bzw. zu belassen.
3. Steinschlag: Die Gefahrenzone Steinschlag unterhalb des Edlisbergs sei im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] von «mittlerer Gefährdung» wieder auf «geringe Gefährdung» zurückzustufen. Die Ausscheidung von Naturgefahrenbereiche würde Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. [REDACTED] stark erschweren und verteuern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

1. Der Vergleich mit der Gefahrenkarte aus dem Jahr 2003 zeige, dass auf der besagten Parzelle kein Prozess «Rutschung» festgestellt wurde. Es sei nicht nachvollziehbar, warum nun neu der Prozess Rutschung mit Gefahrenstufe «geringe Gefährdung» eingetragen werde. Die Karten der Phänomene der Expertenbüros wie auch der Zonenplan der Gemeinde Waldenburg (2018) würden in diesem Bereich keinerlei Rutschungsprozesse festhalten (diese wurden 1:1 in die Karte

Rutschgefahren übernommen, wobei im Bereich der Parzelle Nr. ■■■ keine Rutschung ausgewiesen sei). Weiter sei die Abgrenzung dieses Prozesses im Bereich der Parzellen Nr. 359 und 360 willkürlich. Der Gefahrenprozess Rutschung sei im Bereich der Parzelle Nr. ■■■ zu streichen.

2. Die Überschwemmungsgefahr sei mittels der Bachausdolung bereits verringert worden bzw. es konnten bereits diverse weitere Überschwemmungen verhindert werden (z.B. die akute Hochwasserlage im Juni). Der Wasserabfluss sei damit wesentlich verbessert worden. Weiter sei der Talweg zum «Überlauf/Ablauf» im Falle eines Überlaufes des Sennmattbächli beim Einlaufbauwerk im Bereich Frobürgstrasse umfunktioniert worden. Dabei sei die Platzeinfahrt stark erhöht worden, sodass heute ein allfälliges Hochwasser den Talweg hinunter und an der Ecke über den Fussweg ins ausgedolte Gerinne oder die anschliessende Burgmattenstrasse fließen würde. Der Prozess «Überschwemmung» sei deshalb entsprechend dem aktuell gültigen Zonenplan Siedlung (2018) festzulegen.

3. In der Gefahrenkarte aus dem Jahr 2003 weise der Edlisberghang im Prozess Steinschlag lediglich eine geringe Gefährdung aus, in der neuen Gefahrenkarte die Gefahrenstufe «mittlere Gefährdung». Die Erhöhung der Gefahrenstufe sei nicht nachvollziehbar. Für die Gefahrenkarte 2003 wurden nachträglich detaillierte Steinschlagsimulationen durchgeführt, wobei praktisch kein Stein den Hangfuss erreichte hätte (vgl. Steinschlagmodellierung Edlisberg, Profil LP 8 A). Im technischen Bericht dazu sei festgehalten: Das Ausbruchgebiet Edlisberg Süd ist in Ermangelung einer prägnanten Felswand nicht modelliert bzw. in der Gefahrenhinweiskarte bislang nicht dargestellt worden. Die sei dann mit der zuvor genannten Simulation nachgeholt worden, welche zeige, dass keine Felsen oder Felsbänke im Hang bestünden, aus welchen Steine abbrechen könnten. Die Gefahrenzone Steinschlag sei deshalb im Bereich der Parzelle Nr. ■■■ wieder auf geringe Gefährdung zurückzustufen.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Einsprache auf eine Naturgefahrenkartenversion bezieht, die veraltet ist und keine Grundlage für die Festlegung der Gefahrenzonen im Zonenplan darstellt. Umzusetzen ist die aktuelle Naturgefahrenkarte aus dem Jahr 2011 gemäss Kantonalem Richtplan (KRIP) Objektblatt L1.3, Planungsanweisung a ([KRIP, L 1.3, S. 69](#)). Dies hat die Gemeinde auch entsprechend gemacht. Aufgrund der vorliegenden Einsprache liess die Gemeinde ein Gutachten der Gruner Bähringer AG zur Überprüfung der Naturgefahrenkarte 2011 erstellen. Das Gutachten stützt die Naturgefahrenkarte von 2011 in allen Belangen (vgl. Gutachten Naturgefahren Waldenburg, Parzelle GB Nr. ■■■ vom 23. Juni 2022 der Gruner Böhrringer AG; [nachfolgend Fachgutachten genannt]). Die Beurteilung bzw. Beantwortung der Einsprache basiert auf dem genannten Fachgutachten. Für Einzelheiten wird auf das Fachgutachten (vgl. Planungsbericht S. 64-68) und die Stellungnahme der Gemeinde zur Einsprache (vgl. Planungsbericht S. 26-29) verwiesen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Gefahrenkarte von 2003 als Vorlage im Sinne eines Pilotprojekts für die Gemeinde Waldenburg im Auftrag vom Kanton Basel-Landschaft (Federführung Amt für Wald beider Basel) und der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) erstellt wurde. Bei der späteren Umsetzung der Gefahrenkarten (Los 3 «Frenke») wurde entschieden, dass für die Gemeinde Waldenburg nochmals eine Gefahrenkarte zu erstellen sei. Dies, weil vom Pilotauftrag zum Hauptauftrag einige prinzipielle Änderungen in der Methodik vorgenommen wurden. Diese betrafen insbesondere die Festlegung des Gültigkeitsperimeters der Gefahrenkarte, die Ermittlung und Darstellung der Intensitäten und die Klassierung der Gefahrenbereiche aufgrund der Intensitäten. Die Gefahrenkarte von 2003 und die erstellte Gefahrenkarte von 2011 weisen dadurch signifikante Änderungen auf. Der technische Bericht «Teil II: Gefahrenbeurteilung Waldenburg der Gefahrenkarte von 2011» geht auf alle Abweichungen zur Karte von 2003 ausführlich ein und begründet diese (S. 69-79). Dies betrifft sowohl die konzeptionellen Abweichungen wie auch einzelne Änderungen bei der Begrenzung der Prozessräume und der Formulierung von Szenarien. Entgegen dem Vorwurf der Einsprechenden sind somit die Änderungen bzw. Abweichungen von den Gefahrenbereichen und -klassierungen von der Karte von 2003 zur Karte 2011

nachvollziehbar und wohlbegründet. In der vorliegenden Mutation «Naturgefahren» zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Stadtkern vom 21. Juni 2021 wird die Gefahrenkarte von 2011 korrekt übernommen (vgl. Planungsbericht S. 70, Fachgutachten).

Ad 1. Prozess Rutschung:

Die aktuell gültige Gefahrenkarte von 2011 zeigt für den gesamten Bereich der Brugmatte vom Hangfuss des Schlossberges bis zum Hangfuss des Edlisbergs eine geringe Gefährdung «gelb» durch permanente Rutschung. Gemäss Fachgutachten wird aufgrund der starken Hangneigung und der geologischen Verhältnisse explizit ein grösseres Gebiet als potenziell gefährdet betrachtet. Denn im Untergrund der nördlichen Burgmatte befindet sich die Bänkerjoch-Formation (Gipskeuper), welche erfahrungsgemäss oft zu Rutschungen neige. Die Parzelle Nr. [REDACTED] liegt innerhalb des Gebiets mit dem Flurnamen Burgmatt (Flurname), welches Eingangs der Gemeinde auf der linken Hangseite liegt, bevor das Städtli Waldenburg beginnt. Insbesondere in diesem Bereich der umstrittenen Parzelle wird eine schlafende Rutschung mit Reaktivierungspotenzial postuliert. Die potenzielle Rutschneigung des südlichen wie zentralen Teils der Burgmatten ist in der Gefahrenkarte von 2011 wie auch in der Gefahreneinstufung «gelb» somit wohlbegründet. Jenseits des Talwegs scheint es sich nicht um ein reaktivierbares Rutschgebiet zu handeln, sondern vielmehr um ein Ziel- und Ablagerungsgebiet von permanenten oder Spontanrutschungen und Hangmuren. Die von den Einsprechenden geforderte Entlassung der einzelnen Parzelle aus dem Gefahrenbereich Rutschung werde der Situation dennoch in keinem Fall gerecht, da grundsätzlich Phänomene in diesem Gebiet erkennbar seien. Die Situation bzw. der exakte Perimeter des gefährdeten Gebiets könnte explizit von einer Fachperson neu beurteilt werden, sei jedoch in angebracht, dass es sich nur um ein Hinweisgebiet (Gefährdung «gelb») handelt, unverhältnismässig.

Insofern kann der Regierungsrat feststellen, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Planung mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Wie bereits dargelegt, weist die Gefahrenkarte aus dem Jahr 2011 die Gefahreneinstufung «gelb» begründet nach, was das Fachgutachten bestätigt. Damit kann kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraum oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde aufgezeigt werden. Die Planungsmassnahme ist als recht- und zweckmässig anzusehen.

Ad 2. Überschwemmung

Die Gefahrenkarte 2011 zeigt im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] eine mittlere Gefährdung bei mittlerer Intensität. Diese Einschätzung wird auch durch verschiedene aufgetretene und in der Gefahrenkarte dokumentierten Hochwasserereignisse gestützt. Die Einsprechenden monieren, dass die Einstufung der Gefährdung Überschwemmung nach dem aktuell gültigen Zonenplan Siedlung (2018) zu erfolgen habe mit der Begründung, dass die Überschwemmungsgefahr mit der Bachausdolung erheblich verbessert wurde. Es ist korrekt, dass die Situation nach der Erstellung der Gefahrenkarte von 2011 durch die Ausdolung des Sennmattbächlis in der Verlängerung des Talweges auf rund 90 m verändert wurde. Die Bachausdolung hat jedoch nur im unmittelbar ausgedolten Bereich Einfluss auf die Überschwemmungsfläche. Bei der Begehung durch Fachexperten der Firma Gruner Böhlinger AG vom 10. Juni 2022 konnte zudem festgestellt werden, dass beim Einlauf keine Anpassung vorgenommen wurde. Das Wasser inkl. dem Geschiebeanteil läuft bei einem Hochwasserereignis, wie in der Gefahrenkarte von 2011 gezeigt, entlang dem Talweg und den angrenzenden Grundstücken talabwärts; auch auf der Parzelle Nr. [REDACTED]. Das kantonale Höhenmodell bestätigt dies ebenfalls. Das Tal teilt sich an der Ecke Talweg bei der Parzelle Nr. [REDACTED] in zwei Richtungen. Die Überschwemmungsfläche liegt nicht am Hang, sondern folge dem sich talabwärts neigenden Gelände der beiden Geländekammern, wobei das Wasser bei Hochwasser auf breiter Front fliesst (vgl. Planungsbericht S. 71, Fachgutachten).

Insofern kann der Regierungsrat feststellen, dass die Gefahrenkarte ein realistisches Bild zeigt. Grosse Hochwasser können sich bis zum Gebäude auf der Parzelle Nr. [REDACTED] ausdehnen, trotz Erhöhung der Platzeinfahrt. Diese schützt lediglich vor grösseren Regenereignissen (Jährlichkeit von 2 bis 5 Jahren) und nicht vor häufigen, mittleren oder seltenen Hochwasserereignissen (Jährlichkeit 30, 100 oder 300 Jahre). Das von den Einsprechenden erwähnte Hochwasser im Juni 2021 war an den meisten Seitenbächen im oberen Waldenburger Tal nicht aussergewöhnlich und führte

kaum zu Schäden, womit kein Schutz vor Hochwasser abgeleitet werden kann (vgl. Planungsbericht S. 71, Fachgutachten Kapitel 7). Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Abgrenzung der Gefährdungsfläche innerhalb des Genauigkeitsbereichs der Gefahrenkarte von +/- 10 m liegt. Das Gebäude auf der Parzelle Nr. ■■■ befindet sich in jedem Fall im gefährdeten Bereich, womit keine Anpassung des Zonenplans «Naturgefahren» für die besagte Parzelle gerechtfertigt wäre. Ein Belassen der Gefahrenzone wie von den Einsprechenden gefordert, ist nicht gerechtfertigt. Somit zeigt der zur Mutation vorliegende Zonenplan Siedlung Mutation «Naturgefahren» von 2021 die Situation der Gefahrenkarte im Bereich der Parzelle Nr. ■■■ korrekt.

Ad 3. Prozesse Steinschlag

Die bestrittene Parzelle Nr. ■■■ liegt im Übergang vom steilen Nordhang des Edlisbergs zum westwärts einfallenden Talboden. Der Nordhang des Edlisbergs oberhalb der besagten Liegenschaft wurde im Rahmen der Erstellung der beiden Gefahrenkarten (2003 und 2011) begonnen und in den jeweiligen Karten der Phänomene und den technischen Berichten ausführlich beschrieben. In der Gefahrenkarte von 2003 wird erläutert, dass die Maximalgrösse, auch bei sehr seltenen Ereignissen, nie eine Blockgrösse von 50 x 30 x 25 cm³ übersteigt. In einigen Fällen können jedoch solche Blöcke (mittlere bis geringe Eintretenswahrscheinlichkeit) die als Berme wirkende Forststrasse überwinden und so den Rand der Bauzone erreichen. Für die Liegenschaft Nr. ■■■ bedeutet dies, dass die beidseitige Fassade von Stein- und Blockschlag betroffen sein kann (vgl. Gefahrenkarte und technischer Bericht zur Gefahrenkarte Waldenburg, 2003). Da die Impakt-Energie gering ist, wurde die maximale Gefährdung im Feld mit Steinschlag SS2 des Gefahrenstufendiagramms bezeichnet. Feld SS2 war bei der damaligen Beurteilung ein Ermessensfeld, bei dem die Fachleute zwischen der Gefahrenstufe «gelb» (Hinweis) oder «blau» (Auflage) entscheiden konnten. Die Wahl fiel damals auf ersteres. Bei der Neubearbeitung der Gefahrenkarte von 2011 wurde die Annahme – auf Basis der Erhebungen und Modellierungen des Vorgängerberichts – dahingehend korrigiert, dass sich auch grössere Blöcke lösen können. Diese Blöcke haben keine grössere Reichweite, jedoch eine viel grössere Impakt-Energie. Der Wert erhöhte sich von Feld 2 (SS2) auf Feld 6. Beim ursprünglichen Gefahrenstufendiagramm war Feld 6 ebenfalls ein Ermessensfeld, bei dem zwischen der Gefahrenstufe «gelb» und «blau» zu entscheiden war. Im Vorfeld der Erarbeitung der kantonsübergreifenden Gefahrenkarte wurde allerdings durch den Kanton und die Gebäudeversicherung festgelegt, dass die beiden ursprünglichen Ermessungsfelder 2 und 6 zukünftig der Gefahrenstufe «blau» zuzuordnen sind (vgl. Naturgefahrenkarte Los 3 Frenke – Technischer Bericht, Teil Methodik; 2011). Die abweichende Beschreibung des schlimmstmöglichen Szenarios in den beiden Gefahrenkarten von 2003 und 2011 hat somit keinen Einfluss auf die Beurteilung der Gefahrenstufe, sondern ist allein systembedingt.

Wie eingangs erwähnt, wurde der Nordhang des Edlisbergs im Rahmen des Fachgutachtens von der Gruner Böhlinger AG am 10. Mai 2022 begangen, um die Situation vor Ort zu beurteilen bzw. die Beschreibungen der Gefahrenkarten zu bestätigen. Oberhalb der Froststrasse Badrain-Meiersberg existieren verschiedene kleine Felskanten. Ein etwas grösserer, längst verlassener und überwachsender Steinbruch oberhalb der Parzelle Nr. ■■■ kann zudem die Quelle von Blöcken bis 50 x 30 x 25 cm³ sein. Dies wurde bereits in der Modellierung von 2003 angenommen. Eine weitere Quelle solcher Blöcke ist der bergseitige Abschnitt der Forststrasse. Die meisten Blöcke bleiben zwar auf der Strasse liegen, die aus Sicht Stein- und Blockschlag als Berme funktioniert. Allerdings werden diese an das talseitige Bord geschoben, um die Befahrbarkeit der Strasse aufrecht zu erhalten (Funde zahlreicher reaktiver Blöcke dieser Grössenordnung). Dadurch können Blöcke die Strasse (Berme) überwinden, was Funde am Hang unterhalb der Strasse oder am Hangfuss bei den Nachbarliegenschaften belegen. Aktuell (Begehung vom 10. Mai 2022 im Rahmen des Fachgutachtens durch die Gruner Böhlinger AG) konnten bei der Parzelle Nr. ■■■ keine Sturzblöcke dieser Grössenordnung festgestellt werden. Dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, wie dies die Gefahrenkarte von 2011 bestätigt. Es könnten sich in seltenen Fällen ein etwas höherenergetischer Impakt ereignen, insbesondere in Anbetracht der zukünftigen klimatischen Veränderungen.

Insofern kann der Regierungsrat feststellen, dass die Begrenzung und Einstufung der Gefährdung durch Stein- und Blockschlag im Bereich der Parzelle Nr. ■■■ auf korrekt erfassten Grundlagen und darauf basierend auf nachvollziehbaren Modellierungen und Schlussfolgerungen basiert (vgl.

Fachgutachten). Die Änderung der Gefahrenstufe «gelb» in der Gefahrenkarte von 2003 zu «blau» in der Gefahrenkarte 2011 ist, wie eingangs erläutert, systembedingt. Sie ist auf die korrekte Umsetzung der im Vergleich zu 2003 geänderten Vorgaben der Gebäudeversicherung und des Kantons für die Erstellung der Gefahrenkarte zurückzuführen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Gemeinde mit den monierten Themen auseinandergesetzt und in der Schlussfolgerung daraus ihren planerischen Entscheid begründet hat. Es kann kein falsches Auslegen oder Anwenden des Ermessensspielraums oder des Abwägungsprozesses der Gemeinde festgestellt werden. Damit ist die Planungsmassnahme (Mutation «Naturgefahren») als recht- und zweckmässig anzusehen. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann als unbegründet abgewiesen werden.

5. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

17 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 21. Juni 2021 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Stadtkern sowie die Mutation «Naturgefahren» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zu den Zonenvorschriften Stadtkern mit Ausnahmen und Änderungen genehmigt.

6. Beschluss

- ://: 1. Die Einsprachen von [REDACTED] und [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos oder erledigt sind, als unbegründet abgewiesen.
2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 21. Juni 2021 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Stadtkern sowie die Mutation «Naturgefahren» zu den Zonenvorschriften Siedlung und zu den Zonenvorschriften Stadtkern werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen und Änderungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (im Plan rot gestrichen):

- Vordere Frenke, südlicher Abschnitt: Die Gewässerraumfestlegung von 14,5 m Breite (ab Gewässerachse) im Bereich der Parzellen Nrn. 471, 675 und 472 (GB Waldenburg). Es gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der GSchV.
- Wattelbach: die reduzierte Gewässerraumfestlegung (Umfahrung des Gebäudes, ab Gewässerachse) im Bereich der Parzelle Nr. 162 (GB Waldenburg). Es gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der GSchV.

In den von den Ausnahmen dieses Beschlusses betroffenen Abschnitten gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Die Gemeinde wird ange-

wiesen, in den betroffenen Abschnitten die Gewässerraumfestlegung zeitnah umzusetzen.

Änderung:

Gestützt auf § 31 Absatz 5 RBG wird folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderung genehmigt:

- a. Beim Brestenbergbächli wird der Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 514 (GB Waldenburg) auf den Verlauf der Dole angepasst.
 - b. Im Bereich vom Schiltgrabenbächli wird im Siedlungsgebiet der Gewässerraum (Parzelle Nr. 339; GB Waldenburg) ergänzt. Für das Wilbächli sowie dem Weiher Wil innerhalb der Parzelle Nr. 340 (GB Waldenburg) gelten weiterhin die Übergangbestimmungen der GSchV. Die Gemeinde wird angewiesen, in den betroffenen Abschnitten die Gewässerraumfestlegung zeitnah umzusetzen.
 - c. Der Gewässerraumbreite wird entlang der Vorderen Frenke im südlichen Abschnitt mit 17 m Breite festgelegt.
 - d. Innerhalb des Ortskerns wird entlang vom Wattelbach auf die Umfahrung der Bauten mit dem Gewässerraum verzichtet.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 68/ZPS/2/4 (Mutation «Gewässerraum und Naturgefahren» zum Zonenplan Siedlung), 68/TZPS/1/2 (Mutation «Gewässerraum und Naturgefahren» zum Teilzonenplan Stadtkern), 68/TZRS/1/1 (Mutation «Naturgefahren» zum Zonenreglement Stadtkern), 68/ZRS/2/3 (Mutation «Naturgefahren» zum Zonenreglement Siedlung) und 68/QP/2/1 (Mutation «Gewässerraum und Naturgefahren» zum Quartierplan Sunnehus) versehenen Exemplare der Pläne und der Reglemente.
 4. Der Gemeinderat wird angewiesen, die von den Ausnahmen in Ziffer 2. dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen und ihnen die Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen. Die Mitteilung hat innert zehn Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 3. genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Raumplanung, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal, zuzustellen.
 5. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 6. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Gemeinderat Waldenburg, Hauptstrasse 38, 4437 Waldenburg

Verteiler:

- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Lausen (info@stierli-ruggli.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich